

1. Zweck

Die Stiftung nimmt Vorsorgegelder im Sinne von Art. 82 BVG entgegen, um diese möglichst vorteilhaft anzulegen und zu verwalten. Sie stützt sich dabei vor allem auf die Dienste der Aargauischen Kantonalbank als Stifterin, gegebenenfalls weiterer Gesellschaften, Organisationen oder Institutionen, die mit dieser verbunden sind.

2. Vorsorgevereinbarung

Zur Erreichung dieses Zwecks schliesst die Stiftung nach Massgabe dieses Reglements sowie der einschlägigen gesetzlichen und statutarischen Vorschriften mit einzelnen privaten Vorsorgenehmern Vorsorgevereinbarungen ab.

3. Bestimmung der Einzahlungen

Die Einzahlungen der Vorsorgenehmerin, der Vorsorgenehmer können einmalig oder periodisch erfolgen. Sie, er bestimmt, ob sie, er regelmässig oder periodisch Einzahlungen vornehmen will.

4. Übersicht

Basis jeder Vorsorgevereinbarung ist die Akkumulierung von Sparkapitalien und deren Zinsen auf einem individuellen Vorsorgekonto. Daneben hat die Vorsorgenehmerin, der Vorsorgenehmer im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sowie dieses Reglements folgende Möglichkeiten:

- Anlage eines Teils seines Vorsorgekapitals in Anrechten
- Ergänzung der Vorsorgevereinbarung durch Versicherung gegen das Risiko des Todes mit oder ohne Invaliditätsdeckung
- Verwendung des Vorsorgekapitals zur Finanzierung von selbst genutztem Wohneigentum.

5. Vorsorgekonto

Die Stiftung eröffnet bei der Aargauischen Kantonalbank oder bei mit ihr verbundenen Gesellschaften auf den Namen jeder Vorsorgenehmerin, jedes Vorsorgenehmers ein Vorsorgekonto, auf dem sie deren, dessen Vorsorgebeiträge anlegt. Die entsprechenden Guthaben werden im Rahmen des Steuerprivilegs zu einem Vorzugszins verzinst. Die Aargauische Kantonalbank setzt den Zinssatz für die Vorsorgekonten fest und gibt diese in der Kundenzone sowie im Internet (www.akb.ch) bekannt. Für die Kontoadministration und spezielle Dienstleistungen können Spesen verlangt werden. Die Vorsorgenehmerin, der Vorsorgenehmer kann mehrere Vorsorgevereinbarungen mit der Stiftung abschliessen. Das Aufteilen von Guthaben einer Vorsorgevereinbarung ist nicht möglich.

6. Anlagen

Die Vorsorgenehmerin, der Vorsorgenehmer kann einen Teil oder das gesamte Guthaben in Fondsanteile oder, nach Abklärung der Risikofähigkeit und Risikobereitschaft, in vom Stiftungsrat ausgewählte Anlageinstrumente investieren. Hat die Vorsorgenehmerin, der Vorsorgenehmer sein Domizil im Ausland können Wertschriftenanlagen aufgrund von Restriktionen der Depotbank ausgeschlossen werden. Die Auftragserteilung an die Stiftung erfolgt mit separatem Zeichnungsschein, wobei Anlagen einmalig oder als wiederkehrender Auftrag (Dauerauftrag) getätigt werden können. Für die Kursentwicklung der gewählten Anlagen übernimmt die Stiftung keine Verantwortung. Die Anlagen sowie die darauf anfallenden Erträge bilden Teil des individuellen, gebundenen Vorsorgekapitals. Details regelt das Anlagereglement.

7. Ergänzende Versicherung

Will die Vorsorgenehmerin, der Vorsorgenehmer die persönliche Vorsorge durch den Abschluss einer Risikoversicherung ergänzen, kann sie, er die Stiftung mit dem Abschluss einer entsprechenden Versicherung bei denjenigen konzessionierten schweizerischen Gesellschaften beauftragen, die mit der Stiftung zusammenarbeiten. Die Stiftung überweist die Prämien unter Belastung des Vorsorgekontos direkt an die Versicherungsgesellschaft; andererseits werden allfällige Rückvergütungen oder Überschussbeteiligungen auf das Vorsorgekonto gutgeschrieben. Die ergänzende Versicherung untersteht den Bedingungen der betreffenden Versicherungsgesellschaft.

8. Finanzierung von Wohneigentum

Vorbezug oder Verpfändung von Vorsorgekapital für selbst genutztes Wohneigentum ist ohne Kündigungsfrist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig (vgl. Art. 16). Darlehens- oder Kreditgeber, insbesondere auch die Aargauische Kantonalbank, bleiben in ihrem Entscheid über die Belehnung von Vorsorgekapital in jeder Hinsicht frei.

9. Geschäftsleitung, Vollmacht an die Aargauische Kantonalbank

Der Stiftungsrat beauftragt die Aargauische Kantonalbank mit der Geschäftsführung für die Stiftung. Die Bank legt dem Stiftungsrat auf das Ende jedes Geschäftsjahres Rechenschaft über die Geschäftsführung ab. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Aargauische Kantonalbank und ihre jeweiligen Zeichnungsberechtigten sind ermächtigt, namens der Stiftung zu handeln, insbesondere Vorsorgevereinbarungen abzuschliessen und im Rahmen des Stiftungszwecks alle Rechtshandlungen gegenüber Vorsorgenehmern zu tätigen. Die Art der Zeichnungsberechtigung entspricht derjenigen, wie sie für die Aargauische Kantonalbank gilt.

10. Steuerausweis, Auszüge für die Vorsorgenehmerin, den Vorsorgenehmer

Die Stiftung erstellt zuhanden der Vorsorgenehmerin, des Vorsorgenehmers jährlich einen Ausweis über den Vermögensstand sowie zuhanden der Steuerbehörden eine Bestätigung für Steuerzwecke. Der für die Vorsorgenehmerin, den Vorsorgenehmer bestimmte Ausweis über den Vermögensstand gibt auch Aufschluss über die getätigten Anlagen, die Umsätze, die Erträge sowie die bezahlten Versicherungsprämien.

Hat die Vorsorgenehmerin, der Vorsorgenehmer einen e-Banking-Vertrag mit der Aargauischen Kantonalbank abgeschlossen und dabei auf die Zustellung von Papierdokumenten verzichtet, gilt dies auch für Vorsorgekonten.

Hat die Vorsorgenehmerin, der Vorsorgenehmer gegenüber der Aargauischen Kantonalbank bezüglich der Bankbeziehung, unter der ihre, seine Vorsorgebeziehung geführt wird, eine Bevollmächtigte, einen Bevollmächtigten ernannt, so darf diesem die Vorsorgebeziehung angezeigt und Auskunft darüber erteilt werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Vollmachten auf der Bankbeziehung, die auf einzelne Konten oder Depots eingeschränkt sind.

Die Regelung im vorherigen Absatz gilt auch für Ermächtigungen im e-Banking.

11. Erlebensfall

Altersleistungen werden grundsätzlich bei Erreichen des Referenzalters der AHV fällig. Im Erlebensfall, frühestens fünf Jahre vor Erreichen des Referenzalters gemäss BVG, hat die Vorsorgenehmerin, der Vorsorgenehmer Anspruch auf Auszahlung des gesamten Vorsorgekapitals inklusive Zins und Zinseszins.

Die Vorsorgenehmerin, der Vorsorgenehmer, die, der nach Erreichen des AHV-Referenzalters weiterhin ein Erwerbseinkommen erzielt, kann höchstens bis fünf Jahre über das AHV-Referenzalters hinaus Beträge in die Säule 3a einzahlen und diese weiterhin vom steuerbaren Einkommen abziehen. Die weitere Erwerbstätigkeit ist jährlich nachzuweisen. Ohne Nachweis wird die Altersleistung sofort fällig.

Liegt der Stiftung in den folgenden Fällen keine klare Weisung der Vorsorgenehmerin, des Vorsorgenehmers für die Auszahlung vor, ist sie zur Auszahlung in der Weise berechtigt, dass sie das Guthaben zugunsten der Vorsorgenehmerin, des Vorsorgenehmers auf ein gewöhnliches Sparkonto bei der Aargauischen Kantonalbank überträgt (unter Meldung gemäss Art. 14):

1. bei Erreichen des Referenzalters
2. bei fehlendem Nachweis der weiteren Erwerbstätigkeit nach Erreichen des Referenzalters
3. spätestens fünf Jahre nach Erreichen des Referenzalters

12. Tod oder Invalidität

Das Vorsorgekapital wird mit dem Tod der Vorsorgenehmerin, des Vorsorgenehmers fällig. Ansprüche können insoweit geltend gemacht werden, als zum Zeitpunkt des Todes oder der Invalidität noch keine Leistungen aufgrund der Ziffern 11 und 16 erbracht worden sind. Das Vorsorgekapital wird ebenfalls fällig, wenn die Vorsorgenehmerin, der Vorsorgenehmer zum Bezug einer ganzen Rente der Eidgenössischen Invalidenversicherung berechtigt und das Invaliditätsrisiko im Rahmen der gebundenen Vorsorge im Sinne von Art. 82 BVG nicht versichert ist. Hinsichtlich der Auszahlung möglicher Leistungen aus Risikoversicherungen gelten die Bestimmungen des entsprechenden Versicherungsvertrages.

13. Begünstigung im Todesfall

Im Falle des Todes der Versicherungsnehmerin, des Versicherungsnehmers haben folgende Personen Anspruch auf das Vorsorgekapital, wobei – vorbehältlich der Bestimmung von Abs. 3 – das Vorhandensein von Begünstigten aus einer vorangehenden Kategorie die jeweils nachfolgende ausschliesst:

1. die überlebende Ehegattin, der überlebende Ehegatte oder die überlebende eingetragene Partnerin, der überlebende eingetragene Partner,
2. die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss,
3. die Eltern,
4. die Geschwister,
5. die übrigen Erben.

Die Vorsorgenehmerin, der Vorsorgenehmer kann eine oder mehrere begünstigte Personen unter den in Ziffer 13, Absatz 2 genannten Begünstigten bestimmen und deren Ansprüche näher bezeichnen.

Die Vorsorgenehmerin, der Vorsorgenehmer hat das Recht, die Reihenfolge der Begünstigten gemäss Ziffer 13, Absatz 3 – 5 zu ändern und deren Ansprüche näher zu bezeichnen. Unter Ziffer 13, Abs. 5 eingesetzte Personen oder Institutionen sind testamentarisch zu begünstigen.

Die Stiftung richtet das Vorsorgekapital mit befreiender Wirkung an diejenigen Personen aus, die aus diesem Reglement beziehungsweise möglichen schriftlichen Mitteilungen der Vorsorgenehmerin, des Vorsorgenehmers an die Stiftung als Begünstigte hervorgehen. Sofern die Vorsorgenehmerin, der Vorsorgenehmer die Ansprüche der Begünstigten nicht näher bezeichnet, teilt die Stiftung das Guthaben zu gleichen Teilen nach Anzahl Begünstigten auf, wenn mehrere Begünstigte einer gleichen Gruppe vorhanden sind.

Ist die Stiftung durch die Vorsorgenehmerin, den Vorsorgenehmer nicht über die Existenz einer Lebenspartnerin, eines Lebenspartners gemäss Definition in Ziffer 13, Abs. 2 in Kenntnis gesetzt worden, so geht die Stiftung davon aus, dass keine Lebenspartnerin, kein Lebenspartner existiert; zudem ist die Stiftung nicht verpflichtet einen möglichen Lebenspartner aktiv zu suchen.

Ab dem Todeszeitpunkt sowie spätestens fünf Jahre nach Erreichen des Referenzalters nach Art. 13 BVG wird das Vorsorgeguthaben nicht mehr verzinst.

14. Steuer-Meldepflicht

Die Stiftung hat die Auszahlung von Vorsorgekapital den Steuerbehörden zu melden, soweit es Gesetze oder behördliche Anordnungen von Bund und Kantonen verlangen.

15. Freizügigkeit

Die Freizügigkeit im Sinne der Verwendung des Vorsorgekapitals für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung oder zur Übertragung auf eine andere anerkannte Vorsorgeform ist gewährleistet.

Im Falle des Übertrages auf eine andere steuerbegünstigte Selbstvorsorgeform hat die Vorsorgenehmerin, der Vorsorgenehmer die mit der Stiftung bestehende Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von **drei** Monaten zu kündigen (Ausnahme: Übertrag innerhalb des Verbandes Schweizerischer Kantonalbanken).

16. Auflösung, Vorbezug

1. Die Aufhebung einer Vorsorgevereinbarung mit gleichzeitiger Auszahlung des Vorsorgekapitals ist ausser den in Art. 11 und 12 genannten Fällen nur statthaft
 - a) bei nachgewiesener Auswanderung der Vorsorgenehmerin, des Vorsorgenehmers (Art. 5 Abs. 1 lit. a FZG i.V.m. Art. 3 Abs. 2 lit. d BVV3)
 - b) innerhalb eines Jahres bei Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit durch eine zuvor unselbstständig erwerbende Vorsorgenehmerin, einen zuvor unselbstständig erwerbenden Vorsorgenehmer und wenn die selbstständige Person der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht
 - c) bei Aufgabe der bisherigen selbstständigen Erwerbstätigkeit und Aufnahme einer wesentlich andersartigen selbstständigen Erwerbstätigkeit und wenn die selbstständige Person der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht.
2. Unter der Voraussetzung, dass die Vorsorgenehmerin, der Vorsorgenehmer Eigentümer*in des Wohnobjektes ist oder Eigentümer*in wird und das Wohnobjekt selbstbewohnt/selbstgenutzt wird, kann das Vorsorgekapital ganz oder teilweise vorbezogen werden. Als Vorbezugsgründe gelten dabei der Erwerb, die Erstellung, die Renovation oder die Amortisation eines Hypothekendarlehens. Ein Vorbezug kann alle fünf Jahre geltend gemacht werden. Bezüge sind bis fünf Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistung möglich

An verheiratete Anspruchsberechtigte und bei eingetragenen Partnerschaften sind vorerwähnte Auszahlungen nur zulässig, wenn die Ehegattin, der Ehegatte bzw. die eingetragene Partnerin, der eingetragene Partner schriftlich zustimmt. Vorbehältlich von Art. 30 b BVG können im Übrigen Vorsorgekapitalien weder vorzeitig bezogen **noch abgetreten oder verpfändet** werden.

17. Adressänderungen, Mitteilungen

Die Vorsorgenehmerin, der Vorsorgenehmer muss der Stiftung Änderungen ihrer, seiner Adresse jeweils unverzüglich mitteilen. Mitteilungen der Stiftung an die Vorsorgenehmerin, den Vorsorgenehmer sind in rechtsgenügender Form erfolgt, wenn sie an die letzte bekannte Adresse aufgegeben wurden.

18. Information an die Vorsorgenehmerin, den Vorsorgenehmer

Die Abrechnungs- und Informationspflichten richten sich, soweit anwendbar, nach Art. 86b BVG, Art. 8 BVV3, Art. 8 FZG und Art. 2 FZV.

19. Datenschutz

Es gilt die jeweils aktuelle Datenschutzerklärung der AKB, welche unter www.akb.ch aufgeschaltet ist. Diese Datenschutzerklärung ist sinngemäss auch anwendbar für das Verhältnis der Vorsorgenehmerin, des Vorsorgenehmers mit der Stiftung und zwischen der Stiftung und der Bank.

20. Inkrafttreten, Änderungen des Reglements

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 1. Januar 2023.

Änderungen dieses Reglements werden der Vorsorgenehmerin, dem Vorsorgenehmer mitgeteilt sowie der Aufsichtsbehörde vorgelegt. Sie sind ohne Weiteres rechtswirksam, soweit sie auf gesetzlicher oder behördlicher Anordnung beruhen. Sonstige Änderungen werden für die Vorsorgenehmerin, den Vorsorgenehmer verbindlich, wenn sie, er nicht innert drei Monaten seit Mitteilung von seinem Freizügigkeitsrecht Gebrauch macht.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für dieses Reglement ist Aarau.

5001 Aarau, 1. Januar 2024

**Vorsorgestiftung Sparen 3 der
Aargauischen Kantonalbank**

Der Stiftungsrat